

Stadt Oldenburg (Oldb)

Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz
-untere Wasserbehörde-
Industriestraße 1, 26105 Oldenburg

Telefon: (0441) 235 - 2644
wasserbehoerde@stadt-oldenburg.de

Merkblatt zu Grundwasserabsenkungen

Allgemeines

Grundwasserabsenkungen erfordern in der Regel eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Antrag hierzu muss mindestens **vier Wochen vor Beginn der Absenkung** bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Oldenburg vorliegen. Es ist sinnvoll, insbesondere bei umfangreichen Absenkungen, das Vorhaben und das Erlaubnisverfahren vor der Beantragung mit der unteren Wasserbehörde der Stadt Oldenburg zu erörtern.

Zur Antragstellung ist der bei der unteren Wasserbehörde erhältliche Vordruck zu verwenden. Der Vordruck ist auch im Internet unter www.stadt-oldenburg.de abrufbar. Geben Sie dazu bitte auf der genannten Seite im Suchfeld den Begriff „Grundwasserabsenkung“ ein. Die Antragsunterlagen werden in 2-facher Ausfertigung benötigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei fehlenden, unzureichenden oder nicht prüf-fähigen Unterlagen eine Bearbeitung durch die untere Wasserbehörde nicht möglich ist. Mit der Grundwasserabsenkung darf erst begonnen werden, wenn hierfür die Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vorliegt.

Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erläuterungsbericht mit Begründung für die Notwendigkeit der Absenkung, einschließlich hydraulischer Berechnung der Fördermenge und rechnerischer Ermittlung der Reichweite der Absenkung sowie erwartete Auswirkungen auf Baukörper und Vegetation. Bei Grundwasserabsenkungen im Bereich benachbarter Bauwerke in Verbindung mit Setzungsgefahren oder baulichen Besonderheiten sind Angaben zur geplanten Beweissicherung zu machen sowie die geplanten Maßnahmen zur Schadensvermeidung zu beschreiben.
- b) Übersichtsplan mit Darstellung der Lage der Baumaßnahme Maßstab 1 : 5.000 bis zu 1 : 25.000
- c) Lageplan Maßstab 1 : 1.000 oder kleiner, auf der Grundlage des amtlichen Katasterplanes mit Eintragung der Baumaßnahme, Entnahmeanlage, Einleitungsstelle und von gegebenenfalls betroffenen Gebäuden sowie sonstigen Anlagen
- d) Pläne der Baugrube (Grundriss, Querschnitt, Höhenangaben)
- e) Schichtenverzeichnis des Untergrundes
- f) Wird die Absenkung abschnittsweise vorgenommen (etwa bei Leitungsverlegungen), ist ein Bauzeitenplan beizufügen, aus dem auch der Umfang der Absenkung in den einzelnen Bauabschnitten hervorgeht.

Bewässerung

Die im Absenkungsbereich vorhandenen Bäume und Sträucher sind während der Vegetationsperiode gegen Trockenschäden zu schützen. Art und Umfang der erforderlichen Bewässerung sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde, zuständiger Sachbearbeiter, Herr Stülcken (Tel. 0441 / 235-2827) abzustimmen und im Antrag zu beschreiben.

Ableitung des geförderten Wassers

- a) Die Einleitung in ein Gewässer bedarf einer Erlaubnis nach dem WHG (wird mit der Erlaubnis zur Absenkung erteilt). Das gilt auch für die Einleitung in das Grundwasser. Durch die Einleitung darf keine schädliche Veränderung des Gewässers eintreten (hydraulische Überlastung, Auskolkungen, Sandeintrag oder sonstige Verunreinigungen).
- b) Bei einer Einleitung in ein Verbandsgewässer (Gewässer II. Ordnung) ist zusätzlich zur wasserrechtlichen Erlaubnis die Zustimmung des Entwässerungsverbandes für die geplante Einleitung des geförderten Grundwassers einzuholen. Der jeweilige Verband kann Erschwerniszuschläge für das Einleiten des Grundwassers erheben.
- c) Die Einleitung in ein Gewässer erfordert eine chemische Analyse des Grundwassers (pH Wert, Gesamtstickstoff (Nitrat-N, Nitrit-N, Ammonium-N), Gesamtphosphor, Sauerstoffgehalt, Huminstoffe, Eisengehalt und Leitfähigkeit), in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde.
- d) Im Einzelfall können für Gewässereinleitungen bei größeren Absenkungsmaßnahmen umfangreichere Analysen erforderlich sein. Die zu untersuchenden Parameter sind vorab mit der unteren Wasserbehörde der Stadt Oldenburg abzustimmen.
- e) Bei der Einleitung in die Kanalisation ist eine Erlaubnis des Kanalnetzbetreibers Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV, Donnerschweer Straße 72-80, 26123 Oldenburg, Tel.: 0441/5707-0; www.oowv.de) erforderlich. Einzelheiten hierzu sind vor Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu klären. Für die Einleitung in die Kanalisation wird vom OOWV ein Entgelt erhoben.

Absenkungen größeren Umfangs

Bei umfangreichen Absenkungen (Richtwerte: Förderrate mehr als 50 m³ stündlich und/oder mehr als vier Wochen Dauer) sind dem Antrag generell zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erläuterung geprüfter Verfahrensweisen zur Minimierung der Fördermengen und zur Rückführung des Grundwassers in den Untergrund.
- b) Begründung für die Auswahl des beantragten Absenkverfahrens
- c) Nachgewiesene Angaben über k_f -Werte des Bodens, ggf. unter Einschaltung eines sachkundigen Ingenieurbüros
- d) Bauzeitenplan mit Angabe des Zeitpunktes der Auftriebssicherheit
- e) Vorgesehene Maßnahmen zur Beweissicherung (z.B. Messung von Grundwasserspiegelhöhen, Erstellung von Grundwassergleichenplänen usw.)
- f) Im Einzelfall können weitere Unterlagen (z.B. über die Eingriffsregelung nach dem Nds. Naturschutzgesetz, baustatische Nachweise usw.) oder zusätzliche Antragsaufbereitungen durch die untere Wasserbehörde angefordert werden.

Wasserentnahmegebühr

Das Land Niedersachsen erhebt für Grundwasserentnahmen eine Wasserentnahmegebühr in Höhe von 0,037 €/m³. Die geförderte Grundwassermenge ist daher durch eine Wasseruhr zu ermitteln. Die Messgeräte müssen dem Stand der Technik entsprechen. Nach Abschluss der Maßnahme ist die geförderte Grundwassermenge mit dem Vordruck „*Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahmegebühr*“ der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Die Festsetzung der Wasserentnahmegebühr erfolgt mit einem eigenen Kostenbescheid.

Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

In einigen Fällen kann gemäß Anlage 1 Nr. 13.3 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) eine Prüfung erforderlich werden. Die untere Wasserbehörde behält sich vor, diesbezüglich weitere Unterlagen und Nachweise nachzufordern.